Prüfertreffen
Stiloffenes Karate (SOK)
Samstag, den 18.06.2022

Begleitskript

Selbstverteidigungssituationen

Bewertung aus der Sicht eines Strafverteidigers mit praktischen Beispielen im Lehrgang

Michael Weller
Rechtsanwalt
Grimmgasse 41• 53123 Bonn
Tel.: 0228-961861-5
Fax: 0228-961861-6

© 2022 RA Michael Weller, Bonn
www.ra-kanzlei-weller.de

I. NOTWEHR - § 32 STGB 3

1. Systematische Stellung im Strafgesetzbuch 3

a) Objektive Voraussetzungen 3

c) Erforderlichkeit der Verteidigung 4

d) Gebotenheit der Notwehr 5

e) Einschränkungen aufgrund Verursachung der Notwehrlage 5

f) Einschränkung der Nothilfe 5

II. ÜBERSCHREITUNG DER NOTWEHR - § 33 STGB (EXZESS) 5

1. Intensiver Notwehrexzess 6

2. Schulausschließung aufgrund Verwirrung, Furcht, Schrecken 6

III. RECHTFERTIGENDER NOTSTAND - § 34 STGB 6

IV. ENTSCHULDIGENDER NOTSTAND - § 35 STGB 6

© 2022 RA Michael Weller, Bonn
www.ra-kanzlei-weller.de

I. Notwehr - § 32 StGB

§ 32 Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

1. Systematische Stellung im Strafgesetzbuch

Rechtfertigungsgrund

2. Tatbestandsmerkmale

a) Objektive Voraussetzungen

- Angriff: menschliches Verhalten mit Gefahr für Rechtsgut
- Bedrohung eines Rechtsguts: Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung, Eigentum, Vermögen, Ehre, sonstige Rechtsgüter (Recht am eigenen Bild, Recht auf Intimsphäre, allgemeine Handlungsfreiheit bei Nötigung) – nicht die Rechtsordnung/Straßenverkehr
- Mögliche Rechtsgutsinhaber: Der Täter oder Dritte
- Gegenwärtigkeit des Angriffs: wenn der Angriff begonnen wurde oder unmittelbar bevorsteht; er bleibt gegenwärtig, solange die Gefahr einer Rechtsgutsverletzung oder deren Vertiefung andauert und noch abgewendet werden kann und die Rechtsgutsverletzung noch nicht

© 2022 RA Michael Weller, Bonn
www.ra-kanzlei-weller.de

endgültig eingetreten ist. Das gilt auch, wenn schon eine Angriffshandlung erfolgt ist und eine Wiederholung unmittelbar droht.

- Rechtswidrigkeit des Angriffs: Widerspruch zur Rechtsordnung

b) Subjektive Voraussetzungen

Verteidigungshandlung; subjektives Rechtfertigungselement

- Verteidigungsrichtung: gegen den Angreifer
- Verteidigungswillen: Angriff als solchen und dessen Rechtswidrigkeit erkennen und dem entgegentreten wollen

c) Erforderlichkeit der Verteidigung

- Geeignetheit der Verteidigung: Verteidigungshandlung muss Angriff beenden oder zumindest abschwächen und Gefahr abwenden oder verringern
- Einsatz des relativ mildesten Mittels: Objektiver ex ante Beurteilung der konkreten Kampflage (Angreiferseite: Art und Gefährlichkeit des Angriffs, die eingesetzten Mittel, Fähigkeiten und Gemütsverfassung – Angegriffenenseite: die Gesamtheit der zur Verfügung stehenden Verteidigungsmöglichkeiten) Stehen mehrere gleich wirksame Mittel zur Verfügung, ist die mildere Handlungsalternative zu wählen
- Abwägung der betroffenen Rechtsgüter findet nicht statt, insbesondere kommt es auf eine Gleichwertigkeit nicht an
- Lebensgefährliche Tatmittel sind anzudrohen, wenn die Situation dies zulässt. Eine Pflicht zur Androhung scheidet aber aus, wenn gerade durch sie die endgültige Verletzung des Rechtsguts wahrscheinlicher würde

© 2022 RA Michael Weller, Bonn
www.ra-kanzlei-weller.de

d) Gebotenheit der Notwehr

Sozial-ethische Einschränkungen: Verteidigung rechtsmissbräuchlich

- Einschränkung aus persönlichen Gründen, bspw. gegenüber Kindern oder Schuldunfähigen Angreifern kann es geboten sein, auf Abwehr zu verzichten
- Schweigegelderpressung (hier nicht relevant)
- Einschränkung aufgrund Rechtsgutverhältnisses bei unerträglichem Missverhältnis: bspw. Einsatz Schusswaffe zum Schutz eines Bierglases

e) Einschränkungen aufgrund Verursachung der Notwehrlage

bspw. Abwehrprovokation

f) Einschränkung der Nothilfe

Nothilfe ist nicht geboten, wenn der Rechtsgutsträger die Verteidigung durch den Helfer nicht will, ansonsten gilt dasselbe wie beim Notwehrübenden

II. Überschreitung der Notwehr - § 33 StGB (Exzess)

> *§ 33 Überschreitung der Notwehr*
> *Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.*

© 2022 RA Michael Weller, Bonn
www.ra-kanzlei-weller.de

1. Intensiver Notwehrexzess

Überschreitung der Grenzen der Notwehr bei objektiv gegebener Notwehrlage: erforderliche und gebotene Maß werden überschritten

2. Schulausschließung aufgrund Verwirrung, Furcht, Schrecken

III. Rechtfertigender Notstand - § 34 StGB

§ 34 Rechtfertigender Notstand

1Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. 2Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

IV. Entschuldigender Notstand - § 35 StGB

§ 35 Entschuldigender Notstand

(1) 1Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm

© 2022 RA Michael Weller, Bonn
www.ra-kanzlei-weller.de

nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. 2Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.

(2) 1Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte. 2Die Strafe ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

© 2022 RA Michael Weller, Bonn
www.ra-kanzlei-weller.de